

Begünstigungsänderung Todesfallkapital

Personalien	Name	Vorname
	Strasse / Nummer	PLZ / Ort
	Geburtsdatum	FL PEID-Nr.
	Zivilstand	seit (Tag.Monat.Jahr)

Aufteilung

Hiermit beantrage ich für den Fall meines Todes vor Erreichen des Pensionsalters folgende Personen in nachstehendem Umfang zu begünstigen:

Person 1	Name / Vorname		Beziehung (z.B. Bruder)
	Adresse		
	Geburtsdatum	Nationalität	Anteil in %
Person 2	Name / Vorname		Beziehung (z.B. Bruder)
	Adresse		
	Geburtsdatum	Nationalität	Anteil in %
Person 3	Name / Vorname		Beziehung (z.B. Bruder)
	Adresse		
	Geburtsdatum	Nationalität	Anteil in %
Person 4	Name / Vorname		Beziehung (z.B. Bruder)
	Adresse		
	Geburtsdatum	Nationalität	Anteil in %

Beilagen

- Kopie des Reisepasses / ID des/der Antragstellers/-in
- Kopie des Reisepasses / ID aller begünstigten Personen

Erklärung

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigungsänderungen. Ich verpflichte mich, der Stiftung Sozialfonds Zivilstandsänderungen und weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Stiftung Sozialfonds im Zeitpunkt des Todes des Antragstellers prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllt sind.

Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Todesfallkapital: Anspruchsberechtigte Personen & Möglichkeiten der Begünstigungsänderung

Vorsorgereglement: Artikel 25 Abs. 6 – Anspruchsberechtigte Personen ohne Begünstigungsänderung

Erläuterung: Folgender Auszug aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 01.01.2023) des Artikels 25 Abs. 6 zeigt die Reihenfolge auf, welche Personen Anspruch auf das Todesfallkapital im Todesfall der versicherten Person haben.

Vorsorgereglement Art. 25 Abs. 6: Das Todesfallkapital wird, unabhängig vom Erbrecht, an folgende Personen ausbezahlt, gegebenenfalls zu gleichen Teilen:

- a) dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
- b) dem Lebenspartner gemäss Art. 22, Abs. 8 b, bei dessen Fehlen
- c) den Kindern des Versicherten, bei deren Fehlen
- d) den natürlichen Personen, die vom Versicherten zu Lebzeiten gegenüber der Stiftung ausdrücklich und schriftlich als Begünstigte im Todesfall bezeichnet wurden, bei deren Fehlen
- e) den Eltern des Versicherten, bei deren Fehlen
- f) den Geschwistern des Versicherten.

Vorsorgereglement Art. 25 Abs. 7: Fehlen begünstigte Personen gemäss Abs. 6, wird das auf die Hälfte reduzierte Todesfallkapital an die übrigen, nächstfolgenden gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausbezahlt.

Vorsorgereglement: Artikel 25 Abs. 8 – Möglichkeiten der Begünstigungsänderung

Erläuterung: Folgender Auszug aus dem Vorsorgereglement des Artikels 25 Abs. 8 zeigt auf, dass Personen von Buchstaben b bis f des obigen Artikels (Art. 25 Abs. 6) frei begünstigt werden können. Dies bedeutet, dass die versicherte Person, sofern sie nicht verheiratet ist, grundsätzlich ohne Einschränkungen Begünstigungsänderungen auf das Todesfallkapital vornehmen kann.

Vorsorgereglement Art. 25. Abs. 8: Durch schriftliche Erklärung kann der Versicherte zu Lebzeiten

- a) mitteilen, welche natürlichen Personen aus den Gruppen (Abs. 6 Bst. b bis f) zu welchen Teilen auf das Todesfallkapital begünstigt werden sollen, und
- b) die Rangordnung der Gruppen (Abs. 6 Bst. b bis f) abändern.

Die Stiftung bestätigt den Eingang solcher schriftlicher Erklärungen. Sie prüft und entscheidet im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllt sind. Soweit dies anhand der der Stiftung vorliegenden Daten möglich ist, informiert sie die ihr bekannten anspruchsberechtigten Personen.